

Geltende Fassung (22. Dezember 2005)	Vorschlag Neufassung (Stand: 31. Oktober 2022) Änderungen zur Fassung vom 8.9.2022 sind gelb markiert Beratung und Beschlussfassung der Plenarkonferenz am 31.10.2022 berücksichtigt	Kommentare
Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg	Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)	<i>Bereits das bisherige Statut regelte mehr als das Bischöfliche Ordinariat. Von daher wurde der Titel des Normtextes angepasst.</i>
Übersicht	Übersicht	
<p>§1 Grundsätze §2 Leitung §3 Dezerementenkonferenz §4 Plenarkonferenz §5 Kammern und Ausschüsse §6 Aufbau §7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezernate §8 Abteilungen und Referate §9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit §10 Zuständigkeit und Beteiligung §11 Postsendungen §12 Schriftverkehr §13 Siegelführung §14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte §15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung §16 Verbindung zum Diözesansynodalamt §17 Änderungen §18 Inkraftsetzung</p>	<p>Präambel Artikel 1 – Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bistums sowie Begriffsbestimmung des Bistumsteams § 1 Grundsätze § 2 Bistumsteam § 3 Beratungs- und Entscheidungsteams Artikel 2 – Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates § 1 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates § 2 Leitung des Bischöflichen Ordinariates § 3 Grundsätze der Leitung des Bischöflichen Ordinariates § 4 Ordinariatsteam § 5 Leistungs- und Querschnittsbereiche § 6 Fachbereiche und Fachteams Artikel 3 – Grundsätze, Aufbau und Leitung der Regionen § 1 Aufgaben der Regionen § 2 Leitung der Regionen § 3 Aufgaben der Leitung der Regionen § 4 Regionenteam § 5 Aufgabenwahrnehmung der Regionen Artikel 4 – Satzung des Bistumsteams § 1 Zusammensetzung des Bistumsteams § 2 Aufgaben des Bistumsteams § 3 Arbeitsweise des Bistumsteams Artikel 5 – Satzung des Ordinariatsteams § 1 Zusammensetzung des Ordinariatsteams § 2 Aufgabe des Ordinariatsteams § 3 Arbeitsweise des Ordinariatsteams Artikel 6 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams Artikel 7 - Satzung des Diözesansynodalamtes § 1 Bestätigung der Satzung des Diözesansynodalamtes § 2 Initiierung der Befassung des Diözesansynodalrates Artikel 8– Personalangelegenheiten Artikel 9 – Arbeitsweise § 1 Siegelführung</p>	

	<p>§ 2 Dienstanweisungen § 3 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit Artikel 10 – Übergangsregelungen §1 Bestätigung von Organen des Bischöflichen Ordinariates § 2 Bestätigung der Zusammensetzung von Organen des Bischöflichen Ordinariates § 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Bistumsteams bis zur Bestellung des Bistumsteams § 4 Auslegung sonstiger Rechtssvorschriften Artikel 11– Änderungen und Inkrafttreten § 1 Änderungen § 2 Evaluationsklausel § 3 Inkraftsetzung</p>	
	PRÄAMBEL	
---	<p><i>Das Bistum ist synodal verfasst. Auf den Ebenen der Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Regionen und des Bistums nehmen synodale Gremien ihre Verantwortung gemäß der Synodalordnung wahr.</i></p> <p><i>Ordensgemeinschaften, katholische Verbände und verschiedene Einrichtungen und Dienste prägen das kirchliche Leben, bieten aus dem Glauben heraus vielfältige Formen der Lebensbegleitung und gestalten Gesellschaft verantwortlich mit.</i></p> <p><i>Das Bischöfliche Ordinariat unterstützt den Bischof in der Leitung des Bistums und die Kirche im Bistum Limburg in der Gestaltung und Ausübung ihres Auftrags. Es steht für die Funktionen Dienstleistung, Recht und Aufsicht.</i></p> <p><i>Die Regionen repräsentieren und vernetzen das kirchliche Leben in ihrem Bereich, fördern dessen Ausgestaltung, wirken mit an der Leitung des Bistums und sorgen für die Umsetzung bistumsweiter Beschlüsse in ihrem Bereich.</i></p> <p><i>Die Mitarbeitenden verstehen sich als Dienstgemeinschaft, die in der Ausgestaltung und Umsetzung des kirchlichen Auftrags zusammenwirkt.</i></p> <p><i>Regionen und Bischöfliches Ordinariat und deren Gliederungen arbeiten in Strukturen und Prozessen, die sich aus den Strategien des Bistums ergeben und diese konsequent umsetzen. Die Strategien des Bistums leiten sich aus einem gemeinsam erarbeiteten Leitbild ab, das sich an den Leitlinien des Transformationsprozesses orientiert.</i></p>	<p><i>Grundsätzliche Aussagen (wie in früheren Versionen) zum Bistum gehören in eine fortzuschreibende Präambel der SynO.</i></p>
---	ARTIKEL 1 - GRUNDSÄTZE, AUFBAU UND LEITUNG DES BISTUMS SOWIE BEGRIFFSBESTIMMUNG DES BISTUMSTEAMS	<p><i>In der Überschrift der Artikel soll der Regelungsumfang deutlich werden.</i></p>

<p>§ 1 Grundsätze</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p>	
<p>(1) Das Bischöfliche Ordinariat Limburg ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg.</p>	<p>(1) Das Bistum Limburg ist in Pfarreien aufgegliedert (vgl. c. 374 § 1 CIC). (2) Die Region ist eine Untergliederung des Bistums im Sinne des c. 374 § 2 CIC. (3) Das Bischöfliche Ordinariat ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums, die im Rahmen des Rechts die bischöfliche Aufsicht und Weisungsbefugnisse sowie Dienstleistungsfunktionen für die Regionen, die Pfarreien und die übrigen kirchlichen Einrichtungen im Bistum wahrnimmt. (4) Weitere Aufgaben des Bistums werden durch diözesane oder den Regionen zugeordnete Einrichtungen übernommen.</p>	
<p>(2) Alle Mitarbeiter¹ des Bischöflichen Ordinariates arbeiten zusammen und gewährleisten durch transparente Geschäftsabläufe ein angemessenes, verbindliches und kontinuierliches kuriales Verwaltungshandeln.</p>		
<p>(3) Dieses Statut regelt den Aufbau und die Organisation des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen. Es ist für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat verbindlich.</p>	<p>(5) Dieses Statut regelt die Aufgaben der kurialen Leitungsgremien und den Aufbau und die Organisation der Regionen, des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen. (6) Das vorliegende Statut ist verbindlich für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariats und der Regionen, unabhängig von ihrer Einsatzebene. (7) Das Abstimmungsverhalten in Gremien, die in diesem Statut geregelt sind, unterliegt keinem Weisungsrecht</p>	
	<p>§ 2 Bistumsteam</p>	
	<p>Das Bistumsteam ist das höchste kuriale Leitungsgremium im Sinne des c. 469 CIC. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des unter dem Vorsitz des Bischofs tagenden Bistumsteams sind in der Satzung des Bistumsteams in diesem Statut geregelt (vgl. Artikel 4).</p>	
<p>ALT § 5 Kammern und Ausschüsse</p>	<p>§ 3 Beratungs- und Entscheidungsteams</p>	
<p>ALT § 5 Die Rechte und Pflichten der Pastoralkammer, der Finanzkammer, der Personalkammern sowie des Ausschusses Bau und Liegenschaften werden in eigenen Satzungen geregelt.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt das Bistumsteam Beratungs- und Entscheidungsteams ein. (2) Das Bistumsteam entscheidet über deren Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise unter Beachtung der jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikation und unter angemessener Berücksichtigung regionaler Perspektiven und der Expertise der Fachzentrums- und Fachbereichsleitungen. Die Beratungs- und Entscheidungsteams werden möglichst vielfältig besetzt. Die Mitglieder werden auf Zeit (i.d.R. ad quinquennium) berufen, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer Funktion der Vorsitz zugewiesen ist. (3) Die Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams berichten dem Bistumsteam.</p>	<p><i>Die Beratungs- und Entscheidungsteams ersetzen die bisherigen Kammern und sollen zu einer flexibleren Arbeitsweise unter Einbeziehung einer Vielfalt von Perspektiven beitragen. Die angezielte Ablösung der bisherigen Kammern soll vom Bistumsteam konzeptioniert und anschließend gremial legitimiert werden.</i></p>

	(4) Die Beratungs- und Entscheidungsteams arbeiten gemäß Artikel 6 dieses Statuts im Rahmen der vom Bistumsteam gesetzten Vorgaben.	
	(5) Bischof, Generalvikar und Bischöfliche/r Bevollmächtigte/r haben das Recht zur Teilnahme, sofern sie nicht Vorsitzende oder Mitglied des jeweiligen Teams sind.	
	ARTIKEL 2 – AUFBAU UND LEITUNG DES BISCHÖFLICHEN ORDINARIATES	
	§ 1 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates	
ALT §6 (1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich in eine Zentralstelle, Dezernate und das Diözesansynodalamt. [...]	(1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich unter der Leitung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten in Leistungs- und Querschnittsbereiche, den Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ und das Diözesansynodalamt. Aufsichtsfunktionen und Dienstleistungsfunktionen sind organisational voneinander getrennt.	<i>Die Funktionsweise bestimmt den Grundaufbau. Im Zusammenspiel von Leistungs- und Querschnittsbereichen soll die Versäulung der Dezernate überwunden werden.</i>
ALT §6 (1) [...] Die Zentralstelle und die Dezernate können in Abteilungen und Referate untergliedert werden.	(2) Die Leistungsbereiche können in Fachbereiche untergliedert werden (vgl. Artikel 2 § 6). Alle übrigen Bereiche können in Fachteams untergliedert werden. Die Fachbereiche können ebenfalls in Fachteams untergliedert werden. Fachbereiche oder Fachteams im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ oder in den Regionen können als Fachzentren mit einer eigenständigen Leitungsstruktur aufgestellt werden. Der Querschnittsbereich „Strategie und Entwicklung“ kann zeitlich befristete Innovationslaboratorien einrichten.	<i>Nur für die Leistungsbereiche sind aufgrund der Größe und Aufgabenvielfalt drei Führungsebenen vorgesehen. Die zweite Führungsebene soll deutlich verschlankt werden.</i>
ALT §6 (3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Dezernate: - Pastorale Dienste - Kinder, Jugend und Familie - Schule und Bildung - Caritas - Personal - Finanzen, Verwaltung und Bau.	(3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Leistungsbereiche „Pastoral und Bildung“, „Ressourcen und Infrastruktur“ und die Querschnittsbereiche „Strategie und Entwicklung“, „Personalmanagement und -einsatz“ sowie „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“. Dienstleistungen erbringen die Leistungsbereiche mittelbar und unmittelbar für die Bistumsleitung, die Regionen, Pfarreien, Verbände, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum. Dienstleistungen erbringen die Querschnittsbereiche in Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung und dem Stabsbereich, den weiteren Querschnittsbereichen , den Leistungsbereichen, Regionen, Pfarreien, Verbänden, Eigenbetrieben und Einrichtungen zentrale Dienstleistungen , um deren Ausrichtung und Wirkung zu unterstützen. Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Aufgaben des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. als die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg entsprechen einem Leistungsbereich im Sinne dieses Statuts.	<i>Die Funktionsweise der Zusammenarbeit von Leistungs- und Querschnittsbereichen ist in Artikel 9 § 3 beschrieben.</i>
ALT §7 (1) Die Zentralstelle wird vom Generalvikar geleitet.	(4) Der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ ist dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten zugeordnet. Er umfasst die Fachteams Kanzlei, Kirchliches Recht, Weltliches Recht, Rechtsaufsicht, Compliance, Interne Revision sowie die Fachstelle gegen Gewalt und sorgt für die Koordination und Organisation von Beratungs- und Entscheidungsprozessen. Ihm können	<i>Die Trennung von Aufsichts- und Dienstleistungsfunktionen wird durch Zuordnung der Aufsicht in den Stabsbereich sichergestellt. Durch die</i>

	weitere Fachteams zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des geltenden Rechtes, welches insbesondere hinsichtlich der Eigenständigkeit und Weisungsungebundenheit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zu beachten ist.	<i>Zusammenführung in einem Stabsbereich wird die Koordination der Stabsfunktionen erleichtert.</i>
ALT §6 (2) Der Generalvikar bestimmt die Gliederung der Zentralstelle und der Dezernate sowie deren Zuständigkeiten in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat. [...]	(5) Auf Grundlage der Beratung des Bistumsteams und im Rahmen seiner Vorgaben bestimmen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte die Gliederung der Leistungs- und Querschnittsbereiche in Fachbereiche . (6) Weiter bestimmen Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte im Rahmen der Vorgaben des Bistumsteams die Zuständigkeiten der Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie des Stabsbereichs „Aufsicht und Recht“ mittels des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans für das Bischöfliche Ordinariat. Der Geschäftsverteilungsplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	<i>Aufgrund der angezielten bereichsübergreifenden Zusammenarbeit soll auch die Aufstellung und Aufgabenzuordnung der einzelnen Bereiche abgestimmt erfolgen.</i>
ALT §6 (4) Der Leiter des Diözesansynodalamtes ist der Bischofsvikar für den synodalen Bereich. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes.	(7) Das Diözesansynodalamt unterstützt die synodalen Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes (vgl. Artikel 7).	<i>Die Satzung des Diözesansynodalamtes muss nach der angezielten Neufassung der Synodalordnung überarbeitet werden.</i>
ALT §6 (2) [...] Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.	(8) Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.	
	(9) Die finanzielle Ausstattung wird durch den Haushaltsplan bestimmt. Die jeweils zugewiesenen Budgets werden von den jeweiligen Bereichen verantwortlich bewirtschaftet.	<i>Angezielt wird die Zuweisung von Budgets, in denen auch Gemeinkosten abgebildet und interne Leistungen verrechnet werden.</i>
ALT §2 Leitung	§ 2 Leitung des Bischöflichen Ordinariats	
ALT §2 (1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates.[...]	(1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates. Er nimmt diese Leitungsaufgabe gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten wahr, soweit die Aufgaben nicht zwingend die Priesterweihe voraussetzen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung in der Leitung des Bischöflichen Ordinariats nicht zustande kommt, entscheidet der Bischof.	<i>Leitung im Team wird auch auf der obersten Leitungsebene angezielt, um die Komplexität der Steuerungsaufgabe besser abbilden zu können und Leitungsentscheidungen grundsätzlich überprüfbar zu halten.</i>
	(2) Das Amt des/der Bischöflichen Bevollmächtigten wird durch den Bischof gemäß cc. 157 und 470 CIC frei übertragen. Eine Abberufung des Amtshabers durch den Bischof ist jederzeit möglich.	<i>Diese Regelung ist ein Pendant zur Rechtsstellung des Generalvikars. Hier wie auch bei den auf Zeit zugewiesenen Leitungsaufgaben ist zu unterscheiden zwischen dem kirchenrechtlichen Amt und dem Beschäftigungsverhältnis.</i>
	(3) Der Bischof delegiert dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten durch ein Dekret die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche ausführende Gewalt. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten vereinbarte Aufgabenverteilung . Es ist die Aufgabe des Generalvikars und des/der Bischöflichen	<i>Die Delegation von Aufgaben führt kirchenrechtlich nicht dazu, dass der Generalvikar diese Aufgaben verliert. Mit der Geschäftsverteilung wird die Erwartung ausgesprochen, dass die</i>

	Bevollmächtigten, für eine notwendige Abstimmung der im Bischöflichen Ordinariat tätigen Einrichtungen und Personen zu sorgen.	<i>Aufgaben unter Beachtung der Geschäftsverteilung wahrgenommen werden. Im Aufgabenverteilungsplan wird definiert, wo die beiden jeweils einzeln handeln und wo sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt handeln.</i>
	(4) Das Amt des/der Bischöflichen Beauftragten und die diesem /dieser delegierten Kompetenzen und Befugnisse bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhls gemäß cc. 416 ff. CIC oder dessen Behinderung gemäß cc. 412 ff. CIC unberührt.	<i>Für delegierte Befugnisse führt das Erlöschen des Rechts des Delegierenden nicht zum Verlust der Befugnis (vgl. c. 142 § 1 CIC), es sei denn, dies wäre durch entsprechende Klauseln im Delegationsschreiben vorgesehen.</i>
	(5) Das Bistum Limburg sowie der Bischöfliche Stuhl zu Limburg werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts vertreten durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den/die Bischöflichen Bevollmächtigte/n. Die Vertretung wird von Letzteren regelmäßig gemeinsam wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Näheres regelt das KVVG.	<i>Vorgeschlagen wird, das Vier-Augen-Prinzip auch auf der obersten Leitungsebene sicherzustellen. Durch Delegationsmöglichkeit kann im operativen Geschäft entlastet werden.</i>
ALT §2 (1) [...] Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter - unbeschadet des Absatzes 3 -, übt die Aufsicht über die Dezernenten aus und weist ihnen die Aufgaben zu. Einzelne Vorgänge kann er jederzeit an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten.	(6) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte üben gemeinsam die Dienstaufsicht über Bereichsleitungen und die Regionalleitungen aus. Sie weisen den Bereichsleitungen die Aufgaben zu, sofern nicht bereits durch den Geschäftsverteilungsplan entsprechend geregelt. Einzelne Vorgänge können der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte ausnahmsweise und vorübergehend an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten, sofern zwingende Gründe vorliegen. Über eine solche Maßnahme ist im Ordinariatsteam zu berichten. Ausgenommen hiervon sind der/die Ökonom/in sowie Bischofsvikare bzw. bischöflich Beauftragte mit den jeweiligen Mitarbeitenden; sie sind unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.	<i>Um klarzustellen, dass sich die Leitung des Ordinariats aus den Teil-Zuständigkeiten der Bereiche herauszuhalten hat, sind hier zwingende Gründe eingeführt. Andernfalls könnte die Leitung jeden Vorgang an sich ziehen.</i>
ALT §2 (2) Der Stellvertreter des Generalvikars vertritt den Generalvikar bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.	(7) Der Generalvikar wird für den Fall der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 CIC durch einen vom Bischof frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch den/die Bischöfliche/n Bevollmächtigte/n, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret delegiert sind. Der durch den Bischof frei zu bestellende Priester handelt im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Generalvikars im Einvernehmen mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten, sofern diese/r auch bei Anwesenheit des Generalvikars in die Entscheidung eingebunden wäre.	<i>Die veränderte Leitungsstruktur muss auch in der Vertretungsregelung berücksichtigt werden.</i>
	(8) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des/der Diözesanökonom/en/in, der bzw. die eine von zwei Leitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur ist, bestimmen sich nach cc. 494 und 1276 CIC sowie nach der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg. In der Eigenschaft als Diözesanökonom/in untersteht er bzw. sie nicht dem Generalvikar bzw. dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten.	<i>Die Haushaltsordnung ist zu überarbeiten, um die Aufgaben des Ökonomen und die vermögensrechtlichen Befugnisse und Aufgaben von Gremien und der Leitung des Bischöflichen</i>

		<i>Ordinariates klarer zu konturieren. Hierbei sind auch die Prozesse zu beschreiben, die die Einbindung anderer Amtsträger und Gremien vorsehen. Mit Blick auf die Setzung des Diözesanökonomen als eine der beiden Bereichsleitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur kann es es sich anbieten, durch Geschäftsverteilung die anderen Aufgaben des Bereiches der anderen Bereichsleitung zuzuweisen.</i>
ALT §2 (3) Bischofsvikare haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar vertreten.	(9) Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar und den/die Bischöfliche Bevollmächtigte/n, vertreten. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe erfordern. In diesem Fall erfolgt die Vertretung durch den Generalvikar.	
	§ 3 Grundsätze der Leitung im Bischöflichen Ordinariat	
	(1) Leitungsaufgaben der Bereiche, der Fachzentren und der Regionen werden auf Zeit (ad quinquennium) wahrgenommen. Generalvikar und Bischofsvikare können gemäß c. 477 § 1 CIC frei ernannt und abberufen werden, ebenso gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 2 der/die Bischöfliche Bevollmächtigte. Ein Bischofsvikar wird ebenfalls auf Zeit ernannt, sofern dieser nicht ein Auxiliarbischof ist.	<i>Die Übernahme von Leitung auf Zeit soll die Rechenschaftspflicht und den gemeinsamen Blick auf die Belange der Gesamtorganisation stärken.</i>
ALT §10 (1) Bei der Bearbeitung aller Vorgänge ist die im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebene Zuständigkeit einzuhalten.	(2) Die Leistungsbereiche, Querschnittsbereiche und der Stabsbereich werden von einem Team aus jeweils zwei Bereichsleitungen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten abgestimmter, jährlich zu überprüfender und gegebenenfalls anzupassender Geschäftsverteilungsplan regelt das Zusammenwirken und die Aufgabenverteilung. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den Bereichsleitungen eines Bereichs nicht zustande kommt, entscheidet – auf Antrag nach Konsultation des Bistumsteams – die Leitung des Bischöflichen Ordinariates.	<i>Die Leitung im Team soll durch Multiperspektivität und Multiprofessionalität die Wahrnehmung der komplexen Steuerungsaufgaben erleichtern.</i>
ALT § 3 Dezentenkonferenz	§ 4 Ordinariatsteam	
ALT §3 (1) Die Dezentenkonferenz behandelt unter dem Vorsitz des Bischofs die Belange des Bischöflichen Ordinariats. [...]	Das Ordinariatsteam behandelt unter dem Vorsitz des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten die Belange des Bischöflichen Ordinariats und sorgt für die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, gemeinsame Ausrichtung und Verantwortungswahrnehmung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Arbeitsweise des Ordinariatsteams sind in der Satzung des Ordinariatsteams geregelt (vgl. Artikel 5).	<i>Das Ordinariatsteam nimmt eine Teilverantwortung wahr. Die Gesamtleitung auf kurialer Seite liegt beim Bistumsteam unter Leitung des Bischofs.</i>
ALT § 7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezernate	§ 5 Leistungs- und Querschnittsbereiche	

<p>ALT §7 (3) Die Dezenten werden vom Bischof ernannt und leiten das ihnen übertragene Dezernat im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Dezernat und den ihrem Dezernat zugeordneten Abteilungen und Einrichtungen aus. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben davon unberührt. Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.</p>	<p>(1) Die Bereichsleitungen werden im Rahmen der Berufungsordnung bestimmt und vom Bischof ernannt.</p>	<p><i>Der Diözesansynodalrat und das Bistumsteam wirken hier gemäß entsprechender Berufungsordnung mit. Diese ist aufgrund der Neuaufstellung neu zu fassen.</i></p>
	<p>(2) Sie leiten den ihnen im Team übertragenen Bereich gemeinsam im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich und den ihrem Bereich zugeordneten Fachbereichen und Fachteams aus. Die Regelungen des Artikels 8 bleiben davon unberührt. Für die Zentren im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ gelten die entsprechenden Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der zugeordneten Einrichtungen wird an die Leitung der jeweiligen Einrichtung delegiert.</p>	
<p>ALT §7 (4) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Dezernats und Zeichnungsberechtigungen werden den Dezenten mit der Amtsübertragung schriftlich erteilt.</p>	<p>(3) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Bereiches und Zeichnungsberechtigungen werden den Bereichsleitungen durch Amtsübertragung schriftlich erteilt.</p>	
<p>ALT §7 (5) Die Dezenten stellen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie unterrichten den Generalvikar unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über dezernatsübergreifende Angelegenheiten, Planungen und Beschwerden.</p>	<p>(4) Die Bereichsleitungen stellen gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen zugeordneten Mitarbeitenden verantwortlich. Sie unterrichten die Leitung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge.</p>	
<p>ALT §7 (6) Die Dezenten übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Abteilungsleiter und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung der Abteilung nötig und dienlich sind.</p>	<p>(5) Die Bereichsleitungen übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Fachbereichsleitungen und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung des Fachbereichs nötig und dienlich sind und stimmen sich mit diesen darüber ab. Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten werden gemeinsam beraten. Für die Zusammenarbeit der Fachbereichsleitungen mit den Leitungen von Fachteams, Zentren und Einrichtungen gilt Entsprechendes.</p>	
<p>ALT §7 (7) Die Vertretung der Dezenten regelt der Generalvikar im Einvernehmen mit den Dezenten.</p>	<p>(6) Die Vertretung der Bereichsleitungen erfolgt wechselseitig. Im Bedarfsfall kann einvernehmlich eine andere Vertretungsregelung durch die Leitung des Bischöflichen Ordinariates getroffen werden.</p>	

ALT §8 Abteilungen und Referate	§ 6 Fachbereiche und Fachteams	
ALT §8 (1) Die Abteilungsleiter sind dem Dezenten unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge ihrer Abteilung zu unterrichten.	(1) Die Fachbereichsleitungen sind den Bereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge ihres Fachbereichs. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Entscheidungen werden auf Grundlage gemeinsamer Beratung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Bereichsleitung.	
ALT §8 (2) Die Referenten sind dem Abteilungsleiter unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Referat zu unterrichten.	(2) Die Fachteamleitungen sind in den Leistungsbereichen den Fachbereichsleitungen, in den Querschnittsbereichen und dem Stabsbereich der Bereichsleitung unmittelbar verantwortlich und unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Fachteam. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Entscheidungen werden auf Grundlage gemeinsamer Beratung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Fachbereichsleitung bzw. der Bereichsleitung.	
ALT §8 (3) Die Vertretung innerhalb der Abteilungen und Referate regelt der Dezent.	(3) Vertretungsregelungen innerhalb der Fachbereiche und Fachteams treffen die Bereichsleitungen.	
	ARTIKEL 3 – GRUNDSÄTZE, AUFBAU UND LEITUNG DER REGIONEN	<p><i>Die Aufstellung in Regionen dient der Vernetzung in der Fläche des Bistums, der Stärkung der Einbindung dezentraler Perspektiven in die Gesamtleitung und des verbesserten Zusammenwirkens in der Gesamtorganisation.</i></p> <p><i>Durch Zuweisung von Aufgaben, die bisher in der Zentrale wahrgenommen wurden, an die Regionen wird die Dezentralisierung gefördert.</i></p>
		<p><i>Die Aufhebung der Bezirke und Errichtung der Regionen erfolgt durch ein eigenständiges Dekret des Bischofs.</i></p> <p><i>Folgende Formulierung legt sich nahe:</i></p> <p><i>Unter Aufhebung der bisherigen Bezirksstruktur (vgl. Amtsblatt 1969, 46–50, und Amtsblatt 1974, 355), wird das Bistum Limburg in fünf Regionen gegliedert:</i></p> <p><i>a) Die Region Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus.</i></p>

		<p>b) Die Region Rhein-Lahn und Westerwald umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn.</p> <p>c) Die Region Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg.</p> <p>d) Die Region Hochtaunus und Maintaunus umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Hochtaunus und Maintaunus.</p> <p>e) Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des bisherigen Bezirks Frankfurt.</p>
	<p>§ 1 Aufgaben der Region</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> (1) Aufgabe der Region ist es, im Rahmen der auf Bistumsebene vereinbarten Strategien und Richtlinien eine auf die Struktur der Region abgestimmte Pastoral und entsprechende Bildungsangebote zu entwickeln. (2) Die Region wirkt mit an der Leitung des Bistums und entsendet eine Vertreterin / einen Vertreter in das Bistumsteam und sorgt für die Durchführung von Entscheidungen mit bistumsweiter Geltung in der Region und berichtet aus der Region im Bistumsteam. (3) Die Region koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in ihrem Bereich und organisiert die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Sie pflegt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. (4) Die Region sorgt für eine aufgabenbezogene Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren in der Region und sorgt für eine angemessene Repräsentanz der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Leben, um den kirchlichen Auftrag sichtbar und wirksam werden zu lassen. (5) Darüber hinaus übernimmt die Region jene Aufgaben, die ihr auf Dauer übertragen werden oder die sie selber mit ihren Mitteln aufbaut und ausgestaltet. (6) Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Region kooperiert deshalb eng mit den jeweils für die Region zuständigen Caritasverbänden. 	<p><i>Die Aufgabenbeschreibung setzt den allgemeinen Rahmen, der von der jeweiligen Region eigenverantwortlich ausgestaltet wird. Über das Regionen- und das Bistumsteam wird das abgestimmte Zusammenwirken in der Diözese sichergestellt.</i></p>

	§ 2 Leitung der Region	
	<p>(1) Die Region wird von einem Team aus zwei Personen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten und dem Regionalsynodalrat abgestimmter Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den Regionalleitungen nicht zustande kommt, entscheiden – auf Antrag nach Konsultation des Bistumsteams – Generalvikar und Bischöfliche/r Bevollmächtigte/r.</p> <p>(3) Die Regionalleitungen werden auf Zeit (ad quinquennium) vom Regionalsynodalrat gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.</p> <p>(4) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(5) Von den beiden Regionalleitungen muss mindestens eine Person einer pastoralen Berufsgruppe angehören (Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindereferent/in).</p>	<p><i>Die Prinzipien der Leitung im Team und auf Zeit werden auch bei der Leitung der Regionen umgesetzt. Die Mandatierung erfolgt aus der Region heraus. Die Zusammensetzung des Regionalsynodalrates regelt die künftige Synodalordnung. Eine entsprechende Wahlordnung muss das Nähere regeln, insbesondere eine Überprüfung der Wählbarkeit vor der Wahl, um die Zustimmungsfähigkeit durch den Bischof möglichst im Vorfeld abzuklären.</i></p>
	§ 3 Aufgaben der Leitung der Regionen	
	<p>(1) Die Leitung erfolgt im Team und wird im Zusammenwirken mit dem Regionalsynodalrat wahrgenommen. Das Nähere regelt die Synodalordnung.</p> <p>(2) Das Team der Regionalleitungen sorgt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Region und berichtet darüber dem Regionalsynodalrat, der die Strategie, die zentralen Personalentscheidungen auf der Ebene der Region und den Haushalt der Region verantwortet.</p> <p>(3) Die Regionalleitungen nehmen die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Personal auf der Ebene der Region wahr.</p> <p>(4) Unbeschadet der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Bischofs und der Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ für die Pfarrer führt und dokumentiert die Regionalleitung im Auftrag der Bereichsleitung mit den kanonischen Pfarrern und den Leitern der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache regelmäßige Dienstgespräche, in denen die verbindliche Zusammenarbeit der Pfarreien und der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Region thematisiert wird. Es werden überdies regelmäßig die Wahrnehmung der mit der Leitungsverantwortung verbundenen Aufgaben und die erforderlichen Unterstützungsleistungen durch Region und Bistum erörtert.</p> <p>(5) Die Regionalleitungen nehmen die unmittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft für die Leitungspersonen der der Region zugeordneten Einrichtungen wahr. Die mittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft wird von der Bereichsleitung „Pastoral und Bildung“ wahrgenommen.</p> <p>(6) Die Regionalleitungen verantworten den vom Regionalsynodalrat verabschiedeten Haushalt der Region. Es gilt die Haushaltsordnung des Bistums Limburg.</p>	<p><i>Die unmittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft wird von der Regionalleitung wahrgenommen. Die mittelbare soll aber nicht von deren Vorgesetzten (Generalvikar und Bischöflicher Beauftragter) wahrgenommen werden, sondern durch die entsprechende Bereichsleitung.</i></p>

	<p>(7) Die Regionalleitungen berichten dem Regionalsynodalrat über die Umsetzung seiner Beschlüsse, die Umsetzung der Strategien und die Mittelverwendung.</p> <p>(8) Eine der Regionalleitungen vertritt die Region im Bistumsteam.</p> <p>(9) Die Regionalleitungen vertreten die katholische Kirche in der Region.</p>	
	§ 5 Regionenteam	
	<p>(1) Aus je einer der Regionalleitungen der fünf Regionen wird ein Regionenteam gebildet, um die Arbeitsweise der Regionen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.</p> <p>(2) Das Regionenteam tagt mindestens viermal im Jahr, davon mindestens einmal gemeinsam mit dem Generalvikar oder dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie je einer Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ und „Pastoral und Bildung“. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Regionenteams.</p> <p>(3) Die Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich getroffen. Wo dies nicht gelingt, kann das Bistumsteam um Entscheidung gebeten werden.</p>	<i>Auch in der künftigen Organisation rechnen wir mit einem Abstimmungsbedarf der Regionen.</i>
	ARTIKEL 4 – SATZUNG DES BISTUMSTEAMS	
	§ 1 Zusammensetzung des Bistumsteams	
ALT § 4 Plenarkonferenz §4 Die Rechte und Pflichten der Plenarkonferenz als gemeinsame Konferenz des Weihbischofs, des Generalvikars, des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezenten, des Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. sowie der Bezirks- und Stadtdekane unter dem Vorsitz des Bischofs, werden in einer eigenen Satzung geregelt.	<p>(1) Das Bistumsteam besteht aus je einer Leitungsperson aus den Leitungsteams der fünf Bereiche, je einer Regionalleitung aus jeder Region, einem vom Bischof benannten Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V., dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten unter dem Vorsitz des Bischofs. Im Falle der Abwesenheit des Bischofs übernehmen der Generalvikar und die/der bischöfliche Bevollmächtigte dessen Vertretung.</p>	<i>Am Gremientag wurde die Entscheidung vertagt, ob die Vertretung in beiden Teams identisch sein soll, oder different. Da keine Regelung im Statut erfolgt, wird dies im Rahmen der jeweiligen Aufgabenverteilung zu regeln sein.</i>
	(2) Die jeweils andere Bereichsleitung bzw. Regionalleitung vertreten mit Stimmberechtigung bei Abwesenheit. Bei Bedarf haben sie das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht.	
	(3) Der Weihbischof und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.	
	(4) Der/die Ökonom/in nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil, sofern er/sie nicht nach § 1 Absatz 1 mit Stimmrecht teilnimmt.	
	(5) Der Offizial hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.	
	(6) Die Leitung des Diözesansynodalamtes hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.	<i>Ggf. ausgehend von der künftigen Synodalordnung zu überprüfen</i>

	(7) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.	<i>Die Beratungsfunktion insbesondere in Rechtsfragen setzt die Teilnahme voraus.</i>
	(8) Der Bischof kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.	
	§ 2 Aufgaben des Bistumsteams	
	<p>Das Bistumsteam hat die Aufgabe, den Bischof in der Leitung des Bistums zu unterstützen, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kurial zu beraten und – unbeschadet der Rechte des Diözesansynodalrates – abschließend kurial zu entscheiden.</p> <p>Als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelten unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strategien auf Bistumsebene; 2. weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen; 3. Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen im Rahmen der vom Diözesansynodalrat gesetzten Vorgaben; 4. Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen; 5. Rahmenvorgaben für das Handeln der Regionen, Pfarreien, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum; 6. Evaluationsprozesse; 7. Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben; 8. Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams; 9. Rahmenvorgaben für die Aufgaben des Ordinariatsteams; 10. Rahmenvorgaben für die Arbeitsweise des Bischöflichen Ordinariates, seine Bereiche und Organe sowie deren Zuständigkeit im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans; 11. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams; 12. Rahmenvorgaben für die Besetzung von Leitungsfunktionen im Bischöflichen Ordinariat; für die Bereichsleitungen gilt ein eigenes Berufungsverfahren; 13. Einsetzung von bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen und Konferenzen; 14. Wahrnehmung der durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben in Fragen des Haushaltswesens; 15. Beratung des von der/dem Diözesanökonom/en aufgestellten und durch Ordinariats- und Regionenteam finalisierten Haushaltsentwurfs und Beschlussempfehlung an den Diözesankirchensteuerrat; 16. Entscheidung über die von der Bereichsleitung „Ressourcen & Infrastruktur“ aufgestellte und durch das Beratungs- und Entscheidungsteam „Bau und Liegenschaften“ finalisierten Bauliste. 	<p><i>Das Bistumsteam unterstützt den Bischof in den zentralen Steuerungsfragen des Bistums unbeschadet der Funktion des künftigen Synodalrats.</i></p> <p><i>Der Gremientag hat dem Bistumsteam auch Funktionen für das Budget zugewiesen. Die vermögensrechtlichen Aufgaben des Bistumsteams setzen insbesondere eine Anpassung der geltenden HOBL voraus.</i></p> <p><i>Das Abstellen auf wesentliche Strukturfragen soll dazu führen, dass das Bistumsteam nicht mit kleinteiligen Fragestellungen zu befassen ist.</i></p>
	§ 3 Arbeitsweise des Bistumsteams	
	(1) Die Beratungen des Bistumsteams zielen auf die Herstellung eines Einvernehmens.	

	<p>(2) Die Beschlüsse des Bistumsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsam eine Stimme zu.</p> <p>(3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen.</p> <p>(4) Der Bischof kann die Leitung der Sitzung einem Mitglied übertragen.</p>	
---	ARTIKEL 5 – SATZUNG DES ORDINARIATSTEAMS	
	§ 1 Zusammensetzung des Ordinariatsteams	
<p>ALT §3 (1) [...] Mitglieder sind: - [der Weihbischof] - der Generalvikar - [der / die Bischofsvikar/e] - die Dezenten - der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.</p>	<p>(1) Mitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte, - je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich. <p>Die jeweils andere Bereichsleitung vertritt bei Abwesenheit mit Stimmberechtigung. Bei Bedarf hat sie das Recht zur Teilnahme und nimmt sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.</p>	<p><i>Das Ordinariatsteam setzt sich aus Bereichsverantwortlichen aus allen Bereichen des Ordinariats zusammen und stellt deren gemeinsame Verantwortungswahrnehmung sicher.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Frage der Setzung des Diözesanökonomen vgl. oben beim Bistumsteam.</i></p>
<p>ALT §3 (2) Der Pressesprecher, der Justiziar und der Leiter der Abteilung Kirchenrecht nehmen mit beratender Stimme an der Dezentenkonferenz teil. [...]</p>	<p>(2) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.</p>	
<p>ALT §3 (1) [...] Mitglieder sind: - der Weihbischof - der Generalvikar - der / die Bischofsvikar/e - die Dezenten - der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.</p>	<p>(3) Der Bischof, der Weihbischof, der/die Diözesanökonom/in und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.</p>	
	<p>(4) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.</p>	
	§ 2 Aufgaben des Ordinariatsteams	
	<p>(1) Das Ordinariatsteam dient der gemeinsamen Wahrnehmung der Leitungsverantwortung für das Bischöfliche Ordinariat, sowie der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Es hat die Aufgabe, Einvernehmen über die Beauftragung, Durchführung und Beteiligung an Vorgängen zu erzielen, die mehrere Bereiche</p>	

	betreffen, und dient der Sicherung eines einheitlichen Auftretens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung nach innen. Es sorgt für regelmäßige und unabhängige Evaluation der Arbeit des Bischöflichen Ordinariats.	
	§ 3 Arbeitsweise des Ordinariatsteams	
	(1) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen.	
	(2) Die Beschlüsse des Ordinariatsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten. Die Beschlüsse werden dem Bistumsteam zur Kenntnis gebracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bistumsteams.	
ALT §3 (2) [...] Näheres regelt die Satzung der Dezentenkonferenz.		
	ARTIKEL 6 – SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN DER BERATUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSTEAMS	
	Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams erfolgen durch Beschluss des Bistumsteams (vgl. Artikel 1 § 3). Solange es nicht zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams gekommen ist, finden die Bestimmungen der Übergangsregelung nach Artikel 10 Anwendung.	<i>Diese Regelung hat einen provisorischen Charakter und stellt darauf ab, dass die Entscheidung über Aufgaben, Besetzung und Arbeitsweise der Beratungs- und Entscheidungsteams dem Bistumsteam überlassen sein soll und nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Status im Detail festgelegt werden sollen. Der in einer früheren Fassung des Statut-Entwurfs aufgestellte Vorschlag wird gesichert.</i>
	ARTIKEL 7 – SATZUNG DES DIÖZESANSYNODALAMTES	
ALT § 16 Verbindung zum Diözesansynodalamt	§ 1 Bestätigung der Satzung des Diözesansynodalamtes	<i>Vor dem Hintergrund der entsprechenden Empfehlung aus der MHG-Implementierung wird angeregt, dass in der künftigen Satzung des DSA begründet ein Bischofsvikar bzw. ein/eine Bischöfliche Beauftragte als Leitung des DSA vorzusehen ist.</i>
Die synodale Arbeit wird vom Bischöflichen Ordinariat unterstützt und gefördert. Der	Die Satzung des Diözesansynodalamtes vom 12. September 1975 (Amtsblatt 1975, 152) bleibt bis zu einer Neufassung in Kraft.	

<p>Leiter des Diözesansynodalamtes und die Dezenten gewährleisten den dazu notwendigen wechselseitigen Informationsfluss</p>		
	<p>§ 2 Initiierung der Befassung des Diözesansynodalrates</p>	
	<p>Die Leitung des Synodalamtes initiiert unbeschadet der Aufgaben des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ hinsichtlich der Koordination und Organisation von Gremienbefassungen die synodale Befassung für Beschlüsse, die der Information, Beratung oder Zustimmung des Diözesansynodalrates bedürfen.</p>	
	<p>ARTIKEL 8 – PERSONALANGELEGENHEITEN</p>	
<p>ALT §7 (2) Für alle Mitarbeiter des Bistums Limburg³ ist in den nachstehenden Personalangelegenheiten der Generalvikar, der für ihn handelnde Personaldezernent oder eine andere vom Generalvikar bevollmächtigte Person zeichnungsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen - Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfanges - Beförderungen und Höhergruppierungen - Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen - Umsetzungen und Versetzungen - Zwischenzeugnisse und Zeugnisse - Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge - Anordnung und Auszahlung von Überstunden - Abschluss von Dienstvereinbarungen und Erlass von Dienstanweisungen - Genehmigung von Zusatzausbildungen und von 	<p>Für nachstehende Personalangelegenheiten sind im Falle des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie des/der Diözesanökonom/in, bischöflicher Beauftragter und der Bischofsvikare und deren Mitarbeitenden der Bischof, im Falle der Regional- und Bereichsleitungen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte, im Falle aller übrigen Mitarbeitenden der Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen; 2. Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfanges; 3. Beförderungen und Höhergruppierungen; 4. Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen 5. Umsetzungen und Versetzungen 6. Zwischenzeugnisse und Zeugnisse 7. Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge 8. Anordnung und Auszahlung von Überstunden <p>In allen benannten Personalangelegenheiten müssen die unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor der Entscheidung der jeweiligen Personalverantwortlichen gehört werden. Sofern zwischen dem Personalverantwortlichen und dem Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheiden der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte.</p> <p>Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Personalbereich ist das Bistumsteam einzubeziehen.</p> <p>Für den Abschluss von Dienstvereinbarungen sind der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte zuständig.</p>	<p><i>Die zentrale Personalverantwortung wird beim Querschnittsbereich Personalmanagement und -einsatz verortet. Als Querschnittsbereich nimmt er seine Aufgaben im regelmäßigen Zusammenwirken mit den jeweiligen Personalverantwortlichen wahr.</i></p> <p><i>Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Personalbereich können in Folge der möglichen Errichtung eines Beratungs- und Entscheidungsteams Personal dorthin verwiesen werden.</i></p>

<p>längerfristigen Abordnungen zu Fortbildungszwecken (länger als 3 Tage) sowie Abschluss der dazugehörigen Fortbildungsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung von Supervision und Coaching - Genehmigung von Auslandsdienstreisen <p>In den vorstehenden Personalangelegenheiten hat der Dezernent ein Vorschlagsrecht. Die Letztentscheidung trifft der Generalvikar. Das Dezernat Personal arbeitet dem Generalvikar in diesen Angelegenheiten alle entscheidungsrelevanten Informationen zu und erstellt die unterschriftsreifen Unterlagen. Insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitern hat das Dezernat Personal die Federführung, von der Stellenausschreibung über das Auswahlverfahren bis zur Stellenbesetzung. Die Personalkommission, eine Auswahlkommission bestehend aus Personaldezernent (Vorsitz), Personaldirektor und dem jeweils zuständigen Fachdezernenten, schlägt dem Generalvikar eine Personalentscheidung zur Unterschrift vor. Die Letztentscheidung trifft auch hier der Generalvikar.</p>		
	ARTIKEL 9 – ARBEITSWEISE	
ALT § 13 Siegelführung	§ 1 Siegelführung	
Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.	Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.	
	§ 2 Dienstanweisungen	

<p>ALT § 11 Postsendungen</p> <p>ALT §11 (1) Die an den Sitz oder das Postfach des Bischöflichen Ordinariats gerichtete Post ist Dienstpost.</p> <p>ALT §11 (2) Der Posteingang und die Registrierung der Vorgänge werden durch den Generalvikar geregelt.</p> <p>ALT § 12 Schriftverkehr</p> <p>ALT §12 (1) Für den Schriftverkehr ist im Außenverhältnis der Briefbogen mit dem amtlichen Kopf des Bischöflichen Ordinariats zu verwenden. Ergänzungen des Briefkopfes bedürfen der Zustimmung des Generalvikars.</p> <p>ALT §12 (2) Vorgesetzte zeichnen die von ihren Mitarbeitern verfassten Schriftstücke, es sei denn, sie haben ihre Zeichnungsbefugnis übertragen.</p> <p>ALT §12 (3) Der Zeichnungsbefugnis des Generalvikars - unbeschadet des § 2 Abs. 3 sowie des § 7 Abs. 2 - unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgänge, deren Unterzeichnung ihm kirchenrechtlich vorbehalten sind, - Vorgänge, deren Unterzeichnung er sich durch ausdrücklichen Vermerk auf dem Vorgang vorbehalten hat oder die er an sich gezogen hat, - Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Rechtsqualität der Unterschrift des Generalvikars bedürfen, - Schreiben, die von Seiten des Bischöflichen Ordinariats an den Papst, die römischen Dikasterien, an den Nuntius, an Bischöfe, an höchste Repräsentanten und Organe anderer Kirchen, 	<p>(1) Für alle Mitarbeitenden des Ordinariats verbindlich sind die Dienstanweisungen zu Postsendungen und Schriftverkehr, Veröffentlichung, Rundschreiben, Pfarrversand, mündlichen Auskünften sowie papierförmiger und digitaler Aktenführung und Aktenaufbewahrung.</p>	<p><i>Es handelt sich um die bisherigen §§ 11, 12, 14 und 15 des alten Statuts, die inhaltlich fortgelten sollen</i></p>
--	--	--

<p>kirchlicher Gemeinschaften und Religionen oder an höchste Repräsentanten und Organe des Staates, bis zur Ebene der Bundes- oder Landesminister, gerichtet sind,</p> <ul style="list-style-type: none">- dienstliche Ernennungen, Anstellungen von Geistlichen, Dienststrafverfügungen und - unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 - andere dienstrechtliche Bescheide für die Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats. Davon ausgenommen sind routinemäßige Festsetzungen von Dienstbezügen, Beihilfen u. ä. <p>ALT §12 (4) Weiterhin sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 unterschriftsberechtigt die Dezenten, die Abteilungsleiter und die Leiter der dem Bischof, dem Generalvikar und den Bischofsvikaren für ihre Bereiche direkt zugeordneten Stellen sowie der Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes. Sie unterzeichnen ohne Zusatz.</p> <p>ALT §12 (5) In besonderen Fällen kann Unterschriftsvollmacht den Referenten der Dezernate Pastorale Dienste, Kinder, Jugend und Familie sowie Schule und Bildung für ihre Aufgabenbereiche erteilt werden. Diese unterzeichnen ohne Zusatz.</p> <p>ALT §12 (6) In den Dezernaten Personal sowie Finanzen, Verwaltung und Bau können in genau umschriebenen Einzelfällen Unterschriftsvollmachten erteilt werden. In diesen Fällen ist der Zusatz „im Auftrag (i. A.)“ zu verwenden.</p> <p>ALT §12 (7) Bei Vertretungen zeichnet der jeweilige Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)“.</p>		
---	--	--

**ALT §14 Veröffentlichungen,
Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche
Auskünfte**

ALT §14 (1) Pressemitteilungen und öffentliche Äußerungen des Bischöflichen Ordinariats erfolgen durch den Pressesprecher im Einvernehmen mit dem Generalvikar.

ALT §14 (2) Nach außen gerichtete Rundschreiben sowie für den Pfarrversand vorgesehene Unterlagen aus den Dezernaten bedürfen der Abzeichnung durch den Dezenten und der Freigabe durch den Generalvikar. Die von den Rundschreiben bzw. dem Pfarrversand betroffenen Dezernate bzw. Stellen erhalten vor Veröffentlichung eine entsprechende Kopie. Für die Kopie sind die veranlassenden Dezernate verantwortlich.

ALT §14 (3) Mündliche Auskünfte, die den Inhalt einer zu erwartenden schriftlichen Entscheidung vorwegnehmen, dürfen nur im Ausnahmefall und nur vom Zeichnungsberechtigten gegeben werden. Sie sind durch Aktenvermerk zu dokumentieren und erforderlichenfalls nachträglich schriftlich zu bestätigen.

**ALT § 15 Aktenführung und
Aktenaufbewahrung**

ALT §15 (1) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut, wie zum Beispiel elektronisch oder in Papierform geführte Akten, Einzelschriftstücke, Amtsbücher, Karteien, Dateien, Pläne, Zeichnungen, Druckerzeugnisse sowie Bild-, Film- und Tondokumente, ist von der aktenführenden Stelle des Bischöflichen Ordinariats mit größter Sorgfalt zu verwalten und

<p>aufzubewahren. Das Nähere wird durch den Generalvikar geregelt.</p> <p>ALT §15 (2) Akten, die für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten, das über die Archivwürdigkeit entscheidet.</p> <p>ALT §15 (3) Von allen Werken, die mit Zustimmung des Generalvikars eine Druckerlaubnis oder einen Druckkostenzuschuss erhalten haben, ist ein Pflichtexemplar an das Archiv abzugeben.</p>		
	(2) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Ordinariatsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates erlassen.	<i>Aus dem Wesen der Dienstanweisung und deren jeweiligen Adressatenkreis ergibt sich, dass es sich um eine verbindliche Weisung handelt.</i>
	(3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Bistumsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bistums erlassen.	
	(4) Die Regional- und Bereichsleitungen können zur Regelung von Geschäftsläufen für ihren Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten Dienstanweisungen erlassen.	<i>Aufgrund der Sachnähe werden bereichsspezifische Dienstanweisungen den Bereichsleitungen zugewiesen. Das Benehmen stellt sicher, dass der Generalvikar und sein Bevollmächtigter informiert sind und auf eine Einheitlichkeit in der Gesamtorganisation hinwirken können.</i>
<p>ALT §9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit</p> <p>ALT § 10 Zuständigkeit und Beteiligung</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit</p>	
	(1) Wenn die Natur der Aufgaben es erfordert, sind Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie der Stabsbereich zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Zusammenarbeit kann auf Dauer eingerichtet werden. Dann werden Besprechungsstrukturen etabliert, die jährlich auf ihre Tauglichkeit überprüft werden.	<i>Die eingeforderten klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden über einen Geschäftsverteilungsplan sichergestellt.</i>
<p>ALT §10 (3) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Dezernats, entscheidet der Generalvikar; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Dezernats, entscheidet der Dezernent.</p>	(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Bereiches oder hinsichtlich des Zusammenwirkens mehrerer Bereiche, entscheiden der Generalvikar und der Bischöfliche Beauftragte; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Bereiches entscheidet die Bereichsleitung.	
<p>ALT §9 (2) Vorgesetzte tragen die Verantwortung für eine sach- und mitarbeitergerechte Aufgabenverteilung. Sie betei-</p>	(3) Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben (insbesondere Regional- und Bereichsleitungen; Fachzentrums-, Fachbereichs- und Teamleitungen) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig und wirtschaftlich erfüllt werden.	

<p>ligen ihre Mitarbeiter an den Entscheidungen und fördern den Leistungswillen, die Zusammenarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.</p> <p>ALT §9 (1) Jeder Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Mitarbeiter unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und informieren einander über die Angelegenheiten, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung wichtig sind.</p> <p>ALT §10 (2) Berühren Vorgänge mehrere Dezernate, sind alle betroffenen Dezernate an der Bearbeitung zu beteiligen, unbeschadet der im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Federführung eines Dezernates.</p>	<p>Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeitenden zu sorgen.</p> <p>Berührt ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Bereichs, sollen die im Team agierenden Leitungen gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten. Gleiches sollte auch für die Äußerungen gelten.</p>	
<p>ALT §10 (4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung ist das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.</p>	<p>(4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit erheblichen finanzieller Auswirkung, die nicht bereits durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt sind oder im Haushalt entsprechend vorgesehen sind, ist der Bereich Ressourcen und Infrastruktur im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.</p>	<p><i>Die Haushaltsordnung ist hierfür dahingehend anzupassen.</i></p>
<p>ALT §10 (5) Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zentralstelle rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>(5) Bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die strategische Ausrichtung des Bistums ist der Querschnittsbereich „Strategie und Entwicklung“ rechtzeitig zu beteiligen.</p>	
	<p>(6) Bei Maßnahmen und Vorgängen, die die kirchliche Aufsicht oder bisher nicht geprüfte Rechtsgeschäfte betreffen, ist der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ hinzuzuziehen.</p>	
<p>ALT §10 (6) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind - unbeschadet der Beschwerdeordnung - so zeitnah wie möglich zu erledigen.</p>	<p>(7) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind – unbeschadet der Beschwerdeordnung – so zeitnah wie möglich zu erledigen. Anträge und Fragen der Dienstleistungsnutzer des Bischöflichen Ordinariates werden von klaren Ansprechpersonen verbindlich bearbeitet.</p>	
<p>---</p>	<p>ARTIKEL 10 – ÜBERGANGSREGELUNGEN</p> <p>Die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien, insbesondere des Priesterrates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.</p>	<p><i>Mit Blick auf die angestrebte Inkraftsetzung zum 1.1.23 bedarf es in verschiedenen Fragestellungen Übergangsregelungen.</i></p>
	<p>Abschnitt 1 – Verfügungen mit Blick auf das bischöfliche Ordinariat</p>	
	<p>§ 1 Geschäftsverteilung und Organisationsplan während der Umsetzungsphase</p>	

	<p>Unbeschadet der Berufung von Bereichsleitungen bzw. kommissarischen Bereichsleitungen bleibt die zum Zeitpunkt 1.1.23 geltende Geschäftsverteilung wie der Organisationsplan des Bischöflichen Ordinariates vorläufig in Kraft, bis diese in Folge des nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Absatz 5 und 6 gefassten Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes aufgehoben werden. Die Inkraftsetzung des neuen Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes kann schrittweise erfolgen.</p>	<p>Diese Regelung geht von einer Inkraftsetzung des Bistumsstatuts zum 1.1.23 aus, sieht hinsichtlich der Geschäftsverteilung und des Organisationsplans des BO allerdings den Status quo als vorläufig in Kraft bleibend vor:</p> <p>Mit dem Abstellen auf die Möglichkeit einer schrittweisen Inkraftsetzung des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplans wird dem Anliegen eines sukzessiven Aufbaus Rechnung getragen. Während des Umsetzungsprojektes wird sich zeigen, ob dieses schrittweise Vorgehen realisiert werden kann.</p>
	<p>§ 2 Bestätigung von Organen des Bischöflichen Ordinariates</p>	
	<p>Bis zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams nehmen die Pastoralkammer, die Personalkammern, die Finanzkammer sowie der Ausschuss Bau und Liegenschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 181f., geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237), • „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 182f.), • „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 4 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 476f., • Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 5 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 477f., <p>und unbeschadet der Zuständigkeiten des Bistumssteams die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>	
	<p>§ 3 Bestätigung der Zusammensetzung von Organen des Bischöflichen Ordinariates</p>	

	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes bestehende Zusammensetzung der in § 2 aufgeführten Organe wird unbeschadet der Aufhebung der bisherigen Dezernatsstruktur ad personam bestätigt.</p> <p>(2) Anpassungen der Besetzung der in § 2 genannten Organe können durch Beschluss des Bistumsteams vorgenommen werden.</p>	
	<p>§ 4 Einrichtung eines vorläufigen Ordinariatsteams</p>	
	<p>(1) Der Bischof beruft je eine Bereichsleitung jedes Bereichs (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams.</p> <p>(2) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Ordinariatsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 2).</p>	
	<p>Abschnitt 2 – Verfügungen mit Blick auf die Regionen</p>	<p>Durch ein eigenes Dekret errichtet der Bischof zum 1. Januar 2023 folgende Regionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Region Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden umfasst das Gebiet der Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus. • Die Region Rhein-Lahn und Westerwald umfasst das Gebiet der Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn. • Die Region Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar umfasst das Gebiet der Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg. • Die Region Hochtaunus und Maintaunus umfasst das Gebiet der Bezirke Hochtaunus und Maintaunus. • Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des Bezirks Frankfurt. <p>Die Aufhebung der Bezirksstruktur erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p><u>Merkposten:</u> Mit Blick auf Frankfurt besteht die Notwendigkeit, die Aufgaben des Bischöflichen Kommissars (ist mit dem Amt des Dompfarrers verbunden) eigenständig zu umschreiben, so denn</p>

		<p>der Beibehalt dieser Aufgabenstellung für erforderlich erachtet wird.</p> <p>Zu bedenken weiter: Gesamtverbände von Kirchengemeinden in Frankfurt, Wiesbaden und Limburg sowie regionale Caritasverbände und andere Einrichtungen.</p>
	§ 5 Fortführung der Aufgaben des Bezirkes und Aufgaben der Leitung der Bezirke	<i>Mit dem vorübergehenden Fortbestand der Bezirksstruktur besteht Regelungsbedarf, wie sich die Aufgaben der Regionen zu den Aufgaben der Bezirke, einschließlich der Profilierung der Aufgaben der vorläufigen Regionenvertretung zu den Aufgaben der Stadt- bzw. Bezirksdekane, verhalten.</i>
	Bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur nehmen die Bezirke und die in ihnen eingetetzte Leitung ihre Aufgaben nach Maßgabe des „Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten /-innen im Bistum Limburg“ wahr, wobei mit der Aufhebung der Satzung und Geschäftsordnung der bisherigen Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. Artikel 11 § 3) die diesbezüglichen Aufgaben der Bezirks- und Stadtdekane entfallen.	
	§ 6 Vorläufige Vertretung der Regionen – Aufgaben und Bestellung	
	<ol style="list-style-type: none"> (1) Bis zur Wahl eines zukünftigen Regionalsynodalrates wird auf der Ebene der Region ein Regionenausschuss gebildet. In der Region Frankfurt nimmt der Stadtsynodalrat des Bezirks Frankfurt die Aufgaben des Regionenausschusses wahr. (2) Aufgaben des Regionenausschusses sind die Wahl der vorläufigen Vertretung der Region im Bistumsteam und die Vorbereitung der Zusammenarbeit auf Regionenebene. Hierzu kann der Regionenausschuss mit den der Region zugehörigen Bezirkssynodalräten zusammenwirken. (3) Die Bezirkssynodalräte der der Region zugehörigen Bezirke wählen mindestens je zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates, gemäß § 52 Buchst. B-d SynO. Wählbar ist jedes Mitglied des Bezirkssynodalrates. (4) Die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen sind geborene Mitglieder des Regionenausschusses mit Rede- und Antragsrecht. (5) Aus dem Kreis der Ehrenamtlichen im Regionenausschuss wird ein/e Vorsitzende/r gewählt. (6) Die vorläufige Vertretung der Region besteht aus zwei hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Personen, davon mindestens eine, die als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferent/in im pastoralen Dienst steht oder gestanden hat. Sie nehmen diese Aufgabe bis 30. April 2024 wahr. Sie werden mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 % für diese Tätigkeit freigestellt. 	

	<p>(7) Der Regionenausschuss erstellt nach Rücksprache mit den jeweiligen Bezirksgremiensynodalräten und Pastorkonferenzen eine Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung und stimmt diese mit dem Bischof ab.</p> <p>(8) Die Liste der Kandidaten/innen geht den Mitgliedern des Regionenausschusses mindestens 10 Tage vor der Wahl zu, die bis spätestens 31. März 2023 zu erfolgen hat. Es findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.</p> <p>(9) Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region erfolgt im Benehmen mit dem Regionenausschuss.</p> <p>(10) Die gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region werden durch den Bischof im Amt bestätigt.</p> <p>(11) Die vorläufigen Vertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Regionenausschusses. Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen nimmt gemeinsam mit dem gewählten ehrenamtlichen Mitglied des Regionenausschusses den Vorsitz wahr.</p> <p>(12) Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen vertritt die Region im Bistumsteam. Die zweite Person nimmt die Vertretung wahr.</p>	
	<p>§ 7 Bildung eines vorläufigen Regionenteams</p>	
	<p>Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden vorläufigen Regionenvertretungen einer jeden Region je eine Regionenvertretung (vgl. Artikel 3 § 5 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Regionenteams.</p>	
	<p>Abschnitt 3 – Verfügungen mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Bistumsteams</p>	<p><i>Bis zur Berufung der gewählten Regionalleitungen in das Bistumsteam (vgl. Art. 4 § 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 § 2 Abs. 3 bedarf es eines vorläufigen Bistumsteams. Hierbei gibt es eine Phase mit einer bloß interimistischen Vertretung der Region (§ 7 Abs. 2 Satz 2).</i></p>
	<p>§ 8 Bildung eines vorläufigen Bistumsteams</p>	
	<p>(1) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.</p> <p>(2) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen vorläufigen Regionenvertretungen je eine vorläufige Regionenvertretung (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams. Wenn bis zum 1.1.2023 keine Wahl zur vorläufigen Regionenvertretung stattgefunden hat, verständigen sich die einer Region zugehörenden Bezirks- bzw. Stadtdekane auf eine Person, die dem Bischof zur Berufung als interimistische Vertretung der Region im vorläufigen Bistumsteam vorgeschlagen werden soll. Eine interimistische Vertretung der Region im Bistumsteam endet mit der erfolgten Berufung einer gewählten vorläufigen Regionenvertretung durch den Bischof, spätestens aber mit Ablauf des 31.03.2023.</p>	<p>Die Benennung einer Vertretung durch die der Region zugehörenden Stadt- bzw. Bezirksdekane stellt nur einen Notbehelf dar.</p>

	<p>(3) Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Vorstände einen Vorstand des Diözesancaritasverbandes (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.</p> <p>(4) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Bistumsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 7).</p>	
	Abschnitt 4 – Sonstige Regelungen	
	§ 9 Auslegung sonstiger Rechtssvorschriften	
	Weiter in Geltung befindliche Rechtssvorschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statutes auszulegen.	
	ARTIKEL 11 – ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN	
§ 17 Änderungen	§ 1 Änderungen	
Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.	Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat. Die Änderungen werden sodann vom Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.	
	§ 2 Evaluationsklausel	
	Das vorstehende Statut soll unbeschadet kurzfristig auftretender Anpassungsbedarfe innerhalb von fünf Jahren ab seiner Inkraftsetzung einer unabhängigen Evaluation unterzogen werden. Entsprechende Evaluationskriterien werden auf Vorschlag des Bistumsteams vom Diözesansynodalrat verabschiedet. Im Rahmen dieser Evaluation ist dann auch über die Zeitspanne weiterer Evaluationszyklen zu entscheiden.	<i>Eine kontinuierliche Evaluation des Statuts soll kontinuierliche Verbesserung ermöglichen.</i>
§ 18 Inkraftsetzung	§ 3 Inkraftsetzung	
Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariats am 29. November 2005 mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12. Dezember	<p>Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12.12.2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2016; Amtsblatt 2016, 472–480, hier 478).</p> <p>Mit der Inkraftsetzung des vorstehendes Statutes werden zudem aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die „Satzung der Dezernentenkonferenz“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 180f.), 	

<p>2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 2003).</p> <p>Limburg, 22. Dezember 2005 Az.: 1A/05/01/1</p> <p>+Franz Kamphaus Bischof von Limburg</p> <p>Veröffentlicht in: Amtsblatt 2006, 219-222.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „Geschäftsordnung der Dezentenkonferenz“ vom 05.12.2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8K/00/02/1), • die „Satzung der Plenarkonferenz“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 179f.) und • die „Geschäftsordnung der Plenarkonferenz“ vom 05.12.2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8O/00/04/1). <p>Limburg,DATUM</p> <p>+ Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg</p>	
---	--	--